

Steuern und Versicherungen: Das sollten Sie als Kosmetikerin wissen

Dies ist ein Expertentipp der Reihe „Prüfungswissen HWK/IHK“. Darin behandelt werden immer Themen, die bei einer möglichen Prüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Kosmetik (HWK/IHK) oder zum/zur Kosmetikmeister/-in (HWK) abgefragt werden könnten. Diese Expertentipps sind somit ein weiterer Service für unsere Absolventen über ihre Weiterbildung bei uns hinaus, um sie optimal auf ein möglicherweise zusätzlich angestrebtes Zertifikat einer HWK/IHK und die damit verbundene Prüfung vorzubereiten.

Steuern, Sozialabgaben, Versicherungen – das sind nicht gerade die Lieblingsthemen der meisten Kosmetikerinnen. Aber, auch da muss bzw. sollten Sie als erfolgreiche Geschäftsfrau auf jeden Fall Bescheid wissen.

Steuern

Steuern sind die wichtigste Einnahmequelle für den Staat. Nur durch sie kann der Staat seine vielfältigen Aufgaben erfüllen. Direkte Steuern (Einkommens- oder Lohnsteuer) werden direkt an den Staat abgeführt. Indirekte Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) sind im Einkaufspreis von Gütern enthalten. Die jeweilige Lohnsteuer richtet sich nach dem Arbeitsentgelt, den geltenden Steuergesetzen und der Steuerklasse.

Versicherungen, Individualversicherungen, Sozialversicherungen

Versicherungen, sei es die große Gruppe der Sozialversicherungen oder eine Individualversicherung, dienen der Absicherung des Lebensstandards in schwierigen einkommensschwachen Zeiten. Einzelne Person oder Gruppen sichern sich durch Zahlung diverser Beträge gegen die verschiedensten Risiken ab. Dadurch ist ein stabiler Lebensstandard sichergestellt. Zu diesem Zweck wird zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer ein Vertrag abgeschlossen.

Individualversicherungen

Individualversicherungen wie z.B. die KfZ-Haftpflicht, die Privathaftpflicht oder Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen werden auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Wie die genannten Beispiele zeigen, ist ein deartiger Versicherungsschutz gegen fast jedes Risiko möglich.

Sozialversicherungen

Sozialversicherungen sind für die meisten Arbeitnehmer verpflichtend. Beträgt der regelmäßige Bruttoverdienst mehr als 450 EUR (früher 400 EUR) so ist der Arbeitnehmer automatisch pflichtversichert. Auch Auszubildende sind immer sozialversicherungspflichtig.

Der Arbeitgeber behält von dem an dem Arbeitnehmer gezahlten Gehalt den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge ein und führt diesen ebenso wie die Lohnsteuer, ggf. die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag an den Staat ab.

Unter dem Begriff Sozialversicherung, auch Sozialabgaben genannt, finden sich eine Reihe von Einzelversicherungen zusammengefasst:

- Krankenversicherung (gesetzlich und freiwillig)
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung

Krankenversicherungen

Man kann zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung, einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung unterscheiden.

Gesetzliche Krankenversicherung

Seit 2009 gilt die Krankenversicherungspflicht in Deutschland für alle Personen. Arbeitnehmer, deren Bruttoarbeitsentgelt die jeweils aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze (2018 waren es 60.750 EUR Brutto per anno) nicht übersteigt, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenkasse (GKV). Arbeitgeber und Beschäftigte zahlen seit 2019 den Beitrag zu gleichen Teilen. Die versicherten Personen können eine zugelassene gesetzliche Kasse frei wählen und haben Anspruch auf die gültigen Leistungen.

Dennoch bestehen neben der Pflichtversicherung verschiedene andere Möglichkeiten. So können z.B. eine private Krankenversicherung, eine freiwillige oder eine Versicherung als Familienangehöriger möglich und sinnvoll sein. Es gilt also von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob man sowohl versorgungstechnisch als auch finanziell richtig abgesichert ist.

Freiwillige Krankenversicherung

Besserverdienende, die mit ihrem Einkommen über der Bemessungsgrenze liegen, haben eine größere Wahlfreiheit: Sie können sich gesetzlich oder privat krankenversichern. Wer in einer gesetzlichen Kasse bleibt, gilt als freiwillig versichert. Versicherte zahlen ihre Beiträge dann nicht nur von ihrem Verdienst, sondern müssen auf sonstige Einkünfte ebenfalls anteilig Beiträge zahlen.

Doch auch Geringverdiener können freiwillig versichert sein, zum Beispiel Rentner oder Familienangehörige, die die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nicht mehr erfüllen. Der Nachteil: Sie müssen dann meist höhere Beiträge zahlen als Pflichtversicherte. Freiwillig Versicherte sollten deshalb bei jeder Änderung ihrer persönlichen Lebenssituation prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie in die günstigere Pflichtversicherung wechseln können.

Private Krankenversicherung

Gutverdiener und Selbstständige können sich statt gesetzlich auch privat krankenversichern und profitieren zunächst von günstigen Beiträgen. Nachteilig ist, dass die private Krankenversicherung nicht beitragsfrei auf weitere Familienmitglieder ausgedehnt werden kann und die Versicherungsbeiträge im Laufe des Lebens in der Regel steigen. Eine Rückkehr in die gesetzliche Kasse ist meist ausgeschlossen. Privat Krankenversicherte

sollten deshalb von Anfang an Geld für die kontinuierlichen Beitragssteigerungen beiseitelegen.

Besonderheit bei Ehepaaren: Bei Verheirateten entscheidet die Art der Krankenversicherung oftmals mit über die Beitragshöhe. Sind beide gesetzlich krankenversichert, richten sich die monatlichen Zahlungen nach den jeweiligen eigenen Einnahmen. Ist ein Partner jedoch freiwillig gesetzlich und der andere privat versichert, kann die gesetzliche Kasse das Einkommen des privat abgesicherten Ehegatten zur Beitragsberechnung des gesetzlich versicherten Partners heranziehen. Wer Kinder hat, kann Freibeträge geltend machen.

Besonderheit bei Familien: Bei der gesetzlichen Krankenversicherung kann das zahlende Mitglied unter bestimmten Voraussetzungen den Ehepartner und die Kinder beitragsfrei mitversichern. Die Einnahmen dürfen allerdings nicht über der jeweils aktuellen Höhe eines Minijobs liegen. Dies gilt auch für Rentner, die nicht pflichtversichert sind.

Besonderheiten bei Rentnern: Wer als Rentner zu 90 Prozent in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens gesetzlich versichert war, wird bei seiner gesetzlichen Krankenkasse als Pflichtversicherter geführt. Hierzu werden Rentnern seit August 2017 für jedes Kind pauschal drei Jahre Versicherungszeit mehr angerechnet. Versicherte, die in Rente gehen oder sind, sollten auf alle Fälle ihren Status von ihrer Krankenkasse prüfen und gegebenenfalls zu ihrem Vorteil ändern lassen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist per Gesetz geregelt und bis auf wenige Ausnahmen sind Arbeitnehmer damit versichert. Ausnahmen sind Berufsgruppen wie Richter, Berufssoldaten und Beamte (hier erfolgt die Altersversorgung durch den Staat). Bei Selbständigen entscheidet die Form der Selbständigkeit ob Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Wer unternehmerisch tätig ist, ist im Allgemeinen von der Versicherungspflicht frei und selbst für seine Altersvorsorge verantwortlich. Von dieser Regel gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen. Der Gesetzgeber hat für viele Selbständige, für die ein besonderes Schutzbedürfnis gesehen wird, doch eine Versicherungspflicht festgeschrieben. Das gilt vor allem für Selbständige in arbeitnehmerähnlichen Stellungen, die selbst keine Beschäftigten haben (sogenannte Solo-Selbstständige). Bei vielen Freiberuflern - zum Beispiel Rechtsanwälten, Notaren, Architekten, Ärzten - besteht außerdem eine besondere Rentenversicherungspflicht in eigenen berufsständischen Versorgungswerken.

In der gesetzlichen Rentenversicherung müssen sich insbesondere folgende Selbstständige absichern:

- Lehrer und Erzieher;
- Hebammen;
- Pflegekräfte;
- Künstler und Publizisten;
- Handwerker;
- Hausgewerbetreibende;
- Küstenschiffer und -fischer;
- Selbstständige mit nur einem Auftraggeber.

Die Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Der Beitragssatz lag 2018 bei 18,6 Prozent. Beiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2018: 6.500 EUR West bzw. 5.800 EUR Ost) erhoben. Darüber liegende Einkommensteile bleiben beitragsfrei. Bei Minijobs (Jobs bis 450 Euro

Monatsverdienst) ist auf Antrag Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich, sonst besteht ebenso Versicherungspflicht - allerdings mit besonderen Beitragsregelungen. Die Rentenversicherungspflicht gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten jenseits einer "normalen" Berufstätigkeit, insbesondere für Personen:

- in Ausbildungsverhältnissen
- in dualen Studiengängen
- in außerbetrieblicher Berufsausbildung
- mit Tätigkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe, für Behinderte und in Berufsbildungswerken
- Mitglieder in geistlichen Genossenschaften oder Diakonien.

In der GKV unterscheidet man zwischen dem allgemeinen und dem ermäßigten Beitragssatz. Der allgemeine Beitragssatz gilt für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld.

Zudem gibt es Personengruppen, die zwar kein Arbeitseinkommen im engeren Sinne haben, für die der Gesetzgeber dennoch diese Versicherungspflicht festgelegt hat. Dazu gehören z. B.

- Personen (in der Regel Mütter), bei denen anzurechnende Kindererziehungszeiten bestehen
- Pflegende in der häuslichen Pflege (unter bestimmten Bedingungen)
- Wehrdienstleistende und "Bufdis"
- Bezieher von Krankengeld, ALG, Übergangsgeld und ähnlichen Sozialleistungen
- Organspender unter bestimmten Voraussetzungen
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie zuletzt versicherungspflichtig waren.

Grundsätzlich ist auch eine freiwillige Rentenversicherung möglich. Voraussetzung dafür ist die Vollendung des 16. Lebensjahres und ein dauerhafter Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die freiwillige Versicherung macht vor allem dann Sinn, wenn bereits Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung erworben wurden. Die Rentenbeiträge lassen sich dabei sehr flexibel gestalten. Der Mindestbeitrag lag 2018 bei 83,70 Euro monatlich (18,6 Prozent von 450 Euro).

Freiwillige Mitglieder zahlen darüber hinaus Beiträge aus sonstigen Einnahmen, zum Beispiel aus Kapitaleinkünften oder aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Sowohl bei pflichtversicherten als auch bei freiwilligen Mitgliedern werden die Einkünfte insgesamt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 4.537,50 Euro im Monat beziehungsweise 54.450 Euro im Jahr (Stand 2019) berücksichtigt.

Arbeitslosenversicherung

Alle Personen die einer bezahlten Tätigkeit die über dem Status „geringfügig beschäftigt“ liegt, nachgehen sind in diese Versicherung eingebunden.

Gesetzliche Pflegeversicherung

Angelegt als „Einheitsversicherung“ gibt es hier keine Unterschiede in Beitragssatz und Leistungen. Beiträge werden gleichermaßen vom Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber entrichtet.

Unfallversicherung

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem jeweiligen Unfalls- bzw. Berufskrankheits-Risiko.

Steuern sind die wichtigste Einnahmequelle für den Staat. Nur durch sie kann der Staat seine vielfältigen Aufgaben erfüllen. Direkte Steuern (Einkommens- oder Lohnsteuer) werden direkt an den Staat abgeführt. Indirekte Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) sind im Einkaufspreis von Gütern enthalten.

Führung von Lohnkonten

Jeder Arbeitgeber muss laut § 41 EStG (Einkommenssteuergesetz) für jeden seiner Arbeitnehmer ein Lohnkonto führen. Darin sind die persönlichen Daten des Steuerpflichtigen, der Aussteller der Lohnsteuerkarte und das zuständige Finanzamt vermerkt.

Ich bin mir sicher, Sie werden von diesem Expertentipp profitieren – egal, ob als selbstständige, angestellte oder angehende Kosmetikerin.

Für den Fall, dass Sie später vielleicht zusätzlich zu unseren Abschlüssen vielleicht noch den Abschluss einer HWK/IHK erwerben möchten, sollten Sie sich diesen Expertentipp abspeichern. Dieser Inhalt könnte bei einer Prüfung der HWK/IHK abgefragt werden.

Alle Expertentipps der Reihe „Prüfungswissen HWK/IHK“ finden Sie jederzeit unter:

<https://elite-fernakademie.de/pruefungswissen/>

Herzliche Grüße

Waltraud Böhme

Unsere Angebote finden Sie unter

<https://elite-fernakademie.de>

Und so erreichen Sie uns

Telefon 08165 62441

Fax 08165 970 018

w.boehme@elite-fernakademie.de

www.elite-fernakademie.de